

Anmeldung als Direktaussteller

21.- 22. Oktober 2016



metallbaukongress 2016



Bauen mit Metall

Bitte ausgefüllt senden an

Charles Coleman Verlag GmbH & Co. KG, Stolberger Straße 84, 50933 Köln

Fax: 0221 5497-6335

anz.metallhandwerk@coleman-verlag.de

Anmeldeschluss: 7. September 2016

Firmenname Direktaussteller*	Firmenname - abweichender Rechnungsempfänger

Inhaber/Geschäftsführer

Straße, Hausnummer* anschrift	Straße, Hausnummer - abweichende Rechnungs-

PLZ, Ort, Land*	PLZ, Ort, Land - abweichende Rechnungsanschrift

Telefon/ Fax*

Allgemeine E-Mail*

Internet*

Bitte beachten Sie: Die vorstehenden Angaben sind zugleich Ihre Eintragsdaten für das obligatorische Kommunikationspaket.

Ihre Angaben zur Korrespondenz:

Ansprechpartner

Telefon/ Fax*

E-Mail*

*Pflichtangaben

1. Buchung Standfläche

Wir buchen folgende Standfläche in der Ausstellungshalle (bitte ankreuzen):

- ☐ Standfläche 6m² zu **EUR 1.519,-** inkl. **1 Person** Standbetreuung
Genauere Abmessungen: 3 m breit und 2 m tief
- ☐ Standfläche 12m² zu **EUR 2.539,-** inkl. **2 Personen** Standbetreuung
Genauere Abmessungen: 6 m breit und 2 m tief

--

Name/n der Standbetreuung (bitte eintragen)

Im Preis sind folgende Leistungen enthalten:

- Mietweise Überlassung der Standfläche während Aufbau, Laufzeit und Abbau
- Allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen
- Allgemeine Reinigung
- Bei 6m² Standfläche 1 Kongressticket, bei 12m² 2 Kongresstickets, die zum Zutritt beider Kongresse inkl. Verpflegung sowie zum Zutritt der Abendveranstaltung berechtigen
- Strom, WLAN, Parkplatz

2. Anmeldung weiterer Personen auf dem Stand

Wir melden folgende zusätzliche Personen als Standbetreuung zum Preis von **je EUR 99,-** an:

Name/n der Standbetreuung (bitte eintragen)

Im Preis enthalten ist jeweils ein Kongressticket, das zum Zutritt beider Kongresse inkl. Verpflegung sowie zum Zutritt der Abendveranstaltung berechtigt.

3. Verpflichtung zur Abnahme des Kommunikationspakets

Mit der Buchung der Standfläche verpflichten Sie sich zur Abnahme und Bezahlung des Kommunikationspakets zum Preis von EUR 305,-.

Im Preis sind folgende Leistungen enthalten:

- Eintrag im Ausstellerverzeichnis des gedruckten VeranstaltungsGuide
- Eintrag im Ausstellerverzeichnis des online VeranstaltungsGuide auf www.metallbaukongress.de
- Eintrag Ihres Firmennamens im Hallenplan im Veranstaltungs-Guide (Print und Online)
- Link vom Firmennamen im online Veranstaltungs-Guide zur Internetadresse und E-Mail-Adresse des Ausstellers.

4. Direkt mitbestellen: Das Zusatz-Paket für nur EUR 509,-

Mit einer Aktion, die Sie im VeranstaltungsGuide bewerben, holen Sie Metallbauer an Ihren Stand!

☐ **Ja, wir bestellen das Zusatzpaket für nur EUR 509,-**

Im Preis sind folgenden Leistungen enthalten:

- Ergänzung Ihres Logos in den Ausstellerlisten im VeranstaltungsGuide (Print und Online auf www.metallbaukongress.de)
- Ergänzung Ihres Logos in der M&T-Metallhandwerk 10/2015
- Eine ganzseitige Anzeige im VeranstaltungsGuide Print.

5. Miete von Mobiliar

Für die Dauer der Veranstaltung können Sie Mobiliar ausschließlich über Drittanbieter mieten. Die entsprechenden Kontaktdaten können Sie bei uns erfragen. Der Drittanbieter sollte unbedingt die Teilnahmebedingungen, sowie die Auf- und Abbauzeiten beachten.

Alle angegebenen Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Es gelten die beigefügten Teilnahmebedingungen sowie die Sicherheits- und Ausstellungsbestimmungen des Vogel Convention Center.

Ort, Datum und Firmenstempel

Unterschrift des Direktausstellers

Teilnahmebedingungen für Aussteller Metallbaukongress – Bauen mit Metall 2016

1. Veranstalter und Veranstaltungsort, Auf- und Abbauzeiten

Veranstalter des Metallbaukongress – Bauen mit Metall 2016 (nachfolgend: Veranstaltung) sind die Charles Coleman Verlag GmbH & Co. KG Stolberger Straße 84, 50933 Köln, Telefon: 0221 5497-0, Fax: 0221 5497-326, Mail anz.metallhandwerk@coleman-verlag.de sowie der Bundesverband Metall Vereinigung Deutscher Metallhandwerke, Huttropstraße 58, 45138 Essen, Telefon: 0201 89619-0, Fax: 0201 89619-20.

Die Veranstaltung findet am 21. und 22.10.2016 im Vogel Convention Center, Max-Planck-Straße 7, 97064 Würzburg statt.

Der Auf- und Abbau von Fachschauständen ist für Aussteller ausschließlich zu folgenden Zeiten möglich:

- Aufbau: Do. 20. Oktober 2016 13:00 - 18:00 Uhr
Fr. 21. Oktober 2016 8:00 - 12:00 Uhr
- Abbau: Sa. 22. Oktober 2016 ab ca. 13:15 Uhr nach Kongressende, bis 17:00 Uhr

Standaufbau und -abbau sind zu den festgelegten Zeiten zu beenden. Soweit die Veranstaltung dadurch gestört werden könnte, sind Auf- und Abbau oder sonstige Veränderungen nicht zulässig.

Die Anlieferung von Ausstellungsware etc. ist nur nach Absprache möglich.

2. Anmeldung, Zulassung, Standflächenzuteilung

Aussteller können sich zur Veranstaltung ausschließlich unter Verwendung des Formulars „Anmeldung als Direktaussteller“ des Veranstalters anmelden. Der Veranstalter nimmt nur Anmeldungen entgegen, die vollständig ausgefüllt und unterschrieben sind.

Ein Vertrag mit dem Veranstalter (Ausstellungsvertrag) kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung (Zulassung) zustande. Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der für die Veranstaltung zur Verfügung stehenden Flächenkapazitäten sowie der Zwecksetzung und Struktur der Veranstaltung. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht, soweit sich ein solcher nicht aus dem Gesetz ergibt.

In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit beachtet. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Platzierung besteht jedoch nicht. Dies gilt auch für vom Aussteller gewünschte Konkurrenzausschlüsse. Der Veranstalter teilt dem Aussteller die ihm zugeteilte Standfläche spätestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn mit. Bis zur Entscheidung des Veranstalters über die Zulassung ist der Aussteller an seine Anmeldung gebunden.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters darf der Aussteller seinen Stand weder verlegen, tauschen, teilen noch ganz oder teilweise Dritten überlassen.

3. Zahlungsbedingungen, Vorbehalt vollständiger Zahlung

Sämtliche Zahlungen sind zu dem auf der Rechnung angegebenen Termin ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Veranstalter stellt dem Aussteller die Standflächenmiete, das obligatorische Kommunikationspaket und – bei einsprechender Buchung – das Zusatzpaket, zusammen in Rechnung.

Ein Anspruch auf Nutzung der zugeteilten Standfläche und Eintragung in die Medien des Veranstalters besteht erst nach vollständiger Bezahlung sämtlicher in Rechnung gestellter Leistungen.

4. Versicherung, Bewachung, Standbesetzung

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Die Standfläche muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten mit Personal besetzt sein.

5. Vorgaben für den Standbau und die Standgestaltung

Der Aussteller verpflichtet sich zur Einhaltung der Sicherheits- und Ausstellungsbestimmungen des Vogel Convention Centers. Aussteller werden insbesondere auf die Regelungen der Ziffern 8, 10-12, 16-21, 39, 42-44 hingewiesen.

Der Veranstalter weist darauf hin, dass er das Aufstellen von Trennwänden nicht gewährleisten kann.

6. Werbung

Werbung aller Art ist innerhalb der vom Aussteller angemieteten Standfläche nur für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihm hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen erlaubt. Werbung außerhalb der vom Aussteller angemieteten Standfläche ist nur gestattet im Rahmen der vom Veranstalter angebotenen Werbe- und Sponsoringangebote.

7. Fotografien, Filmaufnahmen

Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass der Veranstalter Fotos und Filmaufnahmen von seinem Stand, den dort ausgestellten Gegenständen und Marken fertigt und zum Zwecke der Werbung und zur Bericht-

erstattung über die Veranstaltung sowie für entsprechende Pressemitteilungen in sämtlichen Medien des Veranstalters und/oder Dritte veröffentlicht.

Für den Fall, dass während der Veranstaltung Bild- und/oder Tonaufnahmen durchgeführt werden, erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass seine Mitarbeiter und Repräsentanten in Bild und/oder Wort aufgenommen werden und die Aufzeichnung der Personen (auch ausschnittsweise, in geschnittener, gekürzter und vertonter Fassung) zum Zwecke der Werbung und für die Berichterstattung über die Veranstaltung sowie für entsprechende Pressemitteilungen gesendet, veröffentlicht bzw. im Internet auf eigenen Plattformen des Veranstalters und/oder Dritter öffentlich zugänglich gemacht werden.

Dem Aussteller ist es nicht gestattet, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern anderer Aussteller anzufertigen.

8. Schutzrechte Dritter

Der Aussteller ist verpflichtet, die bevorrechtigten Schutzrechte Dritter zu beachten. Wird der Aussteller darauf hingewiesen, dass er durch das Ausstellen oder Anbieten von Produkten oder Dienstleistungen bzw. durch eine werbliche Darstellung oder in anderer Weise die bevorrechtigten Schutzrechte Dritter verletzt, ist er verpflichtet, die betreffenden Gegenstände unverzüglich vom Stand zu entfernen.

9. Rücktritt vom Ausstellungsvertrag

Tritt der Aussteller vom Ausstellungsvertrag zurück, ohne dass ihm ein gesetzliches Rücktrittsrecht zusteht, ist der Aussteller verpflichtet, den im Ausstellungsvertrag vereinbarten Preis und die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten vollständig zu bezahlen. Dieser Betrag verringert sich auf 25% des vereinbarten Preises (bei Teilneuvermietung nur anteilig), wenn der Veranstalter die Standfläche neu vermietet hat. Als Neuvermietung gilt nur, wenn der Veranstalter zusätzliche Einnahmen erzielt. Der Aussteller kann den Nachweis führen, dass dem Veranstalter kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

Der Veranstalter kann vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Aussteller fällige Zahlungen, zu denen er auf Grund der mit dem Veranstalter geschlossenen Vereinbarung verpflichtet ist, nicht geleistet hat, der Veranstalter ihn unter Setzung einer Nachfrist von 7 Tagen zur Zahlung aufgefordert hat und die Zahlung innerhalb der Nachfrist nicht erfolgt ist.

Ein Rücktritt ist schriftlich zu erklären.

10. Gewährleistung

Beanstandungen wegen etwaiger Mängel der Ausstellungsfläche sind dem Veranstalter unverzüglich nach Bezug, spätestens aber am letzten Aufbau-tag, schriftlich mitzuteilen, damit der Veranstalter diese Mängel beheben kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

11. Veränderungen, Veranstaltungsabsage

Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern oder – falls die Raumverhältnisse, behördliche Anordnungen oder nach Auffassung des Veranstalters andere zwingende Umstände es erfordern – die dem Aussteller zur Verfügung gestellte Fläche zu verlegen, in den Abmessungen zu verändern und zu beschränken. Hieraus ergibt sich für den Aussteller nicht das Recht, vom Ausstellervertrag zurückzutreten.

Muss die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, Naturkatastrophen usw. abgesagt werden, so besteht kein Anspruch auf Erstattung, bzw. Rückzahlung.

12. Haftung, Versicherung

Der Veranstalter haftet unbeschränkt im Falle einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen schützen, welche der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen durfte. Im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Veranstalters der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, Beauftragten oder Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine entsprechende Versicherung mit ausreichendem Versicherungsschutz bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Versicherer abzuschließen und die anfallenden Prämien (einschließlich Versicherungssteuer) rechtzeitig zu entrichten.

13. Gerichtsstand

Die Vertragsparteien vereinbaren, sofern es sich um Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt, Köln als Gerichtsstand für alle Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag. Gleiches gilt, wenn die Vertragspartei keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Vogel Convention Center

SICHERHEITS- UND AUSSTELLUNGSBESTIMMUNGEN

Stand Mai 2015

Anwendungsbereich: Die vorliegenden Sicherheits- und Ausstellungsbestimmungen beruhen maßgeblich auf Anforderungen der Bayrischen Versammlungsstättenverordnung (VStättV). Sie gelten für alle Arten von Veranstaltungen, auch während der Auf- und Abbauphasen, die im Vogel Convention Center (nachfolgend VCC genannt) stattfinden. Betreiber des VCC ist die Vogel Immobilien & Marketing GmbH (nachfolgend VIG genannt). Ziel ist es, allen Beteiligten einen erfolgreichen und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu ermöglichen.

1. Feuerwehrbewegungszonen, Halte- und Parkverbote: Die Zufahrt zum VCC und die Eingänge müssen als Rettungswege jederzeit freigehalten werden und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Fahrzeuge, Bauteile oder andere Gegenstände versperrt oder eingeengt werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge und/oder Anhänger werden (auch ohne vorherige Unterrichtung) auf Kosten des Besitzers entfernt.

2. Be- und Entladen: Alle Fahrzeuge dürfen nur zum Be- und Entladen an die Ladebereiche des VCC fahren und müssen unmittelbar nach dem Ladevorgang vom Gelände entfernt werden. Ein Parken im Ladebereich ist grundsätzlich verboten. Die Einfahrt für Pkw und Lkw in den Ladebereich bzw. in das Gelände ist nur nach Absprache mit dem Betreiber des VCC möglich.

3. Auf- und Abbauarbeiten: Alle Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der geltenden arbeitsschutzrechtlichen, gewerberechtlichen und versammlungsstättenrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Der Veranstalter, die Aussteller und die beauftragten Servicefirmen sind für die Beachtung der Vorschriften verantwortlich. Aussteller und die von ihnen beauftragten Servicefirmen haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung von Personen kommt. Der Veranstalter hat einen Koordinator zu benennen, der die Arbeiten aufeinander abstimmt. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen kann durch den Veranstalter, den Betreiber und durch die zuständigen Behörden die Einstellung der Arbeiten angeordnet werden.

4. Ausgänge, Hallengänge, Flure, Notausgänge, Notausstiege: Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Alle Flure dienen im Gefahrfall als Rettungswege.

5. Sicherheitseinrichtungen: Feuermelder, Wasserstöcke, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

6. Standfläche: Die Stände sind auf der vom Veranstalter zugeteilten Fläche aufzubauen. Die Aussteller müssen mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmaß gültig. Der Standaufbau darf eine Höhe von 3 m nicht überschreiten.

7. Standsicherheit: Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig. Zu den Anforderungen an die Standsicherheit siehe im Übrigen die VStättV. Die Inbetriebnahme und Nutzung eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

8. Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten: alle mehrgeschossigen Ausstellungsstände, mobile Stände, Sonderbauten und/oder -konstruktionen sind dem Veranstalter zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu sind ein Prüfbuch oder eine geprüfte Statik für den Aufbau einzureichen.

9. Fahrzeuge und Container auf dem Gelände des VCC sind stets genehmigungspflichtig. Die Aufstellung und/oder Nutzung von kraftstoffbetriebenen Fahrzeugen sind rechtzeitig anzuzeigen und alle relevanten Genehmigungen sind einzuholen. Um die Brandlast möglichst gering zu halten, ist der Kraftstoffvorrat im Tank auf die notwendige Menge zu begrenzen. Das Restvolumen des Tanks ist mit inertem Gas (z.B. Stickstoff) aufzufüllen. Ggf. ist bei älteren Fahrzeugen die Batterie abzuklemmen.

10. Standbaumaterialien: Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien und Standbauelemente dürfen nicht in das VCC eingebracht und verwendet werden. Die Unterkonstruktion der Fußböden von Podien und Szenenflächen muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) bzw. oder EN 13501-1 ist zu beachten und einzuhalten. Die Vorlage eines amtlichen Prüfzeugnisses über die Baustoffklasse und die geforderten Eigenschaften des Materials können verlangt werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden.

11. Teppiche: Das Auflegen von Teppichen, sonstigen Bodenbeläge oder von Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Hallenboden hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches, dürfen nur mit Klebeband der Firma Allcolor, Sorte 690 (im VCC zu erwerben) erfolgen. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und Ähnliches. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen oder in sonstiger Weise beklebt werden.

12. Fußbodenschutz: Verankerungen und Befestigungen im Fußboden sind nicht gestattet. Das Aufstellen feuchter oder durchnässender Gegenstände ist verboten. Austretende Feuchtigkeit ist sofort zu beseitigen. Beim Aufstellen von Kühlschränken und mobilen Theken, sowie bei generellem Getränkeausschank ist eine wasserundurchlässige Auffangvorrichtung vorzusehen. Schwere Lasten, Aufhubmaterial und Kisten dürfen nur mit gummi-bereiften Rollwagen oder Hubwagen in den Räumlichkeiten transportiert werden. Brems Spuren durch Gummiabrieb sind zu vermeiden und ggf. zu entfernen.

13. Glas und Acrylglas: Es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“ einzuhalten.

14. Ausgänge aus umbauten Ausstellungsständen: Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/ Flucht-/ Rettungswege haben, die sich gegenüberliegen. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m betragen.

15. Geländer/ Umwehrungen von Podesten: Allgemein begehbbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen die tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren, sofern eine Sturzgefahr besteht.

16. Befestigungen, Nägel, Haken, Löcher: Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen sowie das Schlagen von Löchern in Hallenböden, -wände und -decken ist verboten. Außerdem dürfen generell keine Befestigungen an den Wänden, Glasscheiben, Einrichtungen, Böden und Decken des VCC's angebracht werden. Insbesondere dürfen keine Nägel und Klebebänder etc. zum Einsatz kommen.

17. Schäden: Aussteller und Veranstalter verpflichten sich, jede Art von Schaden, der durch ihn, seine Mitarbeiter, oder Gäste der Veranstaltung im VCC entstanden ist, unverzüglich dem VCC zu melden und die Kosten der Beseitigung zu tragen.

18. Bodenbelastungen: Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen durch eingebrachte Gegenstände nicht übermäßig belastet werden. Der Aussteller ist verpflichtet sich vor dem Einbringen schwerer Gegenstände in das VCC über die im jeweiligen Bereich mögliche maximale Belastbarkeit des Bodens beim Betreiber zu erkundigen.

19. Abhängungen/ Hängelasten: Abhängungen dürfen nur unter Leitung und Aufsicht des Betreibers bzw. der durch ihn beauftragten Servicefirmen erfolgen und sind genehmigungspflichtig. Der Veranstalter ist verpflichtet beabsichtigte Abhängungen rechtzeitig beim Betreiber anzumelden und sich über die im jeweiligen Bereich zulässigen maximalen Lastwerte beim Betreiber zu erkundigen.

20. Elektrische Anschlüsse/ Standinstallation: Die Installation elektrischer Anschlüsse bis zum Stand wird vom Betreiber oder durch Vertragspartner des Betreibers durchgeführt. Werden Elektroinstallationen innerhalb des Standes durch beauftragte Servicefirmen des Veranstalters durchgeführt, so dürfen diese Arbeiten nur durch Elektrofachkräfte durchgeführt werden. Die Vorschrift des § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (UVV BGV A3) ist zu beachten.

21. Dekorationsmaterialien: Dekorationsmaterialien und Ausschmückungen müssen entsprechend DIN 4102 mind. B1 oder mind. Klasse C nach EN 13501-1, d.h. schwer entflammbar sein. Entsprechende Zertifikate müssen vor Veranstaltungsbeginn unaufgefordert vorgelegt werden. Zudem ist es erforderlich, dass Ausschmückungen (u. a. Fahnen und Banner) unmittelbar an Wände, Decken und Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Mindestabstand von 2,50 m zum Fußboden haben.

22. Verwendung von Luftballons und Flugobjekten: Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten im VCC muss durch den Betreiber schriftlich genehmigt werden.

23. Bäume und Pflanzen: Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Über Ausnahmen entscheidet der Betreiber.

24. Rauchverbot: Im gesamten VCC besteht grundsätzlich Rauchverbot.

25. Feuerlöscher: Der Betreiber empfiehlt geeignete und geprüfte Feuerlöscher am Stand bereit zu halten.

26. Pyrotechnische Gegenstände sowie Feuershows: Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände sowie das Durchführen von Shows mit offenem Feuer ist verboten.

27. Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen: Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist nur mit Zustimmung des Betreibers zulässig.

28. Laseranlagen: Der Betrieb von Laseranlagen ist mit dem Betreiber abzustimmen. Laseranlagen müssen den Anforderungen der DIN EN 60825-1 „Sicherheit von Lasereinrichtungen“ genügen. Laseranlagen der Klassen 3b und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 5 der Unfallverhütungsvorschrift BGV B2 - „Laserstrahlung“). Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beizufügen. Der Aufbau von Laseranlagen der Klassen 3b und 4 ist in Absprache mit der Aufsichtsbehörde (Staatliches Amt für Arbeitsschutz) vor Inbetriebnahme von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen.

29. Nebelmaschinen/Hazer: Für den Einsatz von Nebelmaschinen/Hazer ist eine Genehmigung des Betreibers erforderlich, um Fehlauflösungen der Brandmeldeanlage zu vermeiden.

30. Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren: Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen, Brandmelde- und Sprinklerköpfen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Elektrische Kochgeräte und sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende, Einrichtungen sind am Ende der täglichen Veranstaltungszeiten abzuschalten. Die Benutzung jeglicher Kochplatten ist dem Veranstalter und dem Betreiber schriftlich anzumelden.

31. Werbemittel/ Werbung der Aussteller: Eigenmächtige Werbeaktionen außerhalb des eigenen Standes (z.B. Verteilung von Prospekten, Anbringen von Werbeschildern) sind nur mit Zustimmung des Veranstalters gestattet.

32. Akustische und optische Vorführungen: Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der Genehmigung des Veranstalters und sind schriftlich zu beantragen.

33. Lärm: Durch die Veranstaltung, einschließlich der Be- und Entladetätigkeiten darf es zu keiner unzumutbaren Lärmbelastung im Umfeld des VCC kommen. Bei Veranstaltungen mit besonderer Lärmentwicklung sind Außenfenster, Verbindungs- und Außentüren geschlossen zu halten. Besucher sind anzuhalten, sich bei Verlassen der Versammlungsstätte und beim Aufenthalt im Freien ruhig zu verhalten. In Absprache mit der VIG sind besondere Vorkehrungen zum Lärmschutz zu treffen. Eine erteilte Genehmigung kann nach freiem Ermessen des Betreibers mit sofortiger Wirkung entzogen werden, wenn die Auf- bzw. Abbauarbeiten zu einer Lärmbelastung führen.

34. Lautstärke bei Musikveranstaltungen: Veranstalter von Musikdarbietungen bei denen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstärke) für die Besucher zu rechnen ist, haben zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Veranstalter hat insbesondere durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden („Hörsturzgefahr u.a.“). Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905 "Veranstaltungstechnik -Tontechnik-" Teil 5: „Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik“. Sie ist vom Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter hat darüber hinaus eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (z.B. Ohrstöpsel) bereit zu stellen und den Besuchern auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung zu stellen, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass durch entsprechende Schalldruckpegel eine Schädigung von Besuchern möglich ist. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hinzuweisen.

35. Musikalische Wiedergaben (GEMA): Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz), die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben.

36. Explosionsgefährliche Stoffe/ Munition: Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen nicht verwendet oder ausgestellt werden.

37. Spritzpistolen, Nitrolacke: Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken sind verboten.

38. Brennbare Flüssigkeiten und brennbare Gase sind im Gebäude nicht zulässig. Spiritus und Mineralöle (Benzin, Petroleum usw.) dürfen nicht zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken verwendet werden.

39. Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten: Alle Arten von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Aufbau- und Trennschleifarbeiten sind im VCC verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und Absprache mit dem Betreiber zulässig.

40. CE-Kennzeichnung von Produkten: Produkte, die über keine CE-Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (GPSG) erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen und innerhalb der Europäischen Union erst erworben werden können, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen.

41. Änderung nicht vorschriftgemäßer Standbauten/ Sonderbauten: Eingebachte Aufbauten, Einrichtungen, Ausstattungen, Ausschmückungen (Materialien) im VCC, die nicht genehmigt sind, diesen Bestimmungen oder der VStättV nicht entsprechen, sind zum Aufbau im VCC nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch den Veranstalter. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

42. Auf- und Abbauzeiten: Aufbau- und Abbauarbeiten dürfen nur in den dafür festgelegten Zeiten erfolgen und sind rechtzeitig zu beenden. Auf- und Abbauarbeiten, sowie sonstige Veränderungen während der laufenden Veranstaltung sind nicht erlaubt, insbesondere ist der Abbau eines Standes vor Beginn der offiziellen Abbauzeit am letzten Veranstaltungstag nicht zulässig. Werden Auf- und Abbau nicht innerhalb der festgelegten Zeiten beendet, muss der Veranstalter die Mehraufwendungen für Personalkosten tragen.

43. Abbau des Ausstellungsstandes: Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Veranstaltungsräumlichkeiten wieder herzustellen. Beschädigungen der Halle, deren Einrichtungen sowie der Außenanlagen durch Aussteller oder deren Beauftragte müssen dem Veranstalter und dem Betreiber in jedem Fall umgehend gemeldet werden.

44. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter: Es dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen werden regelmäßig entleert. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, ist dies anzeigepflichtig.

45. Leergut, Verpackungen: die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmittel gleich welcher Art ist im VCC verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen.

46. Umgang mit Abfällen: Nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ist der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/ Abbaus und während der Veranstaltung soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Veranstalter ist verpflichtet wirkungsvoll hierzu beizutragen. Veranstalter und Aussteller haben sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer in das VCC gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien die nicht wieder verwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem des Betreibers entgeltspflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfälle) ist der Betreiber unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung durchzuführen.

47. Abwässer: Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe, Teiche) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

48. Umweltschäden: Umweltschäden/ Verunreinigungen im VCC (z. B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind unverzüglich dem Betreiber zu melden.

49. Tiere: Das Mitbringen von Tieren auf das Gelände des VCC ist untersagt. Ausnahmen: Führhunde für Behinderte, Blindenhunde, Diensthunde.